

# DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS \*

VON

DR MARKOS A. SIOTIS

Das Verfahren der alten Kirche ist dabei gewiss stark entwickelt und verändert worden. Ehemals hatte jeder Kleriker wie auch jeder Laie das Recht zu wählen. In der Gegenwart sind beide Teile bei der Bischofs-Wahl in anderer Form beteiligt, indem etwa der niedere Kleros von den Bischöfen, die Laienschaft durch den Regenten, Kultusminister oder andere 'Prominente des Volkes'<sup>1</sup> vertreten wird<sup>2</sup>. Ein Überbleibsel der ehemaligen unmittelbaren Teilnahme der Laien an der Wahl ist im Ordinationsritus noch zu beobachten. Es besteht in dem akklamatorischen Beifall der Menge und in ihrem Ausruf ἄξιος, d. h. 'würdig'.

Grundsätzlich gilt für die Bestellung der Bischöfe die Norm: ὅτι χωρὶς ψήφων οὐδεὶς τελεῖται ἐπίσκοπος<sup>3</sup>. Das Verfahren der Bischofswahl ist freilich im Laufe der Zeit und in jedem Lande erheblich und in den Einzelheiten nicht immer einheitlich entwickelt worden. Schon die ältesten oekumenischen Synoden haben aber zum Schutz eines einheitlichen Verfahrens in der Kirche und zur Erreichung einer für die Kirche möglichst passenden Wahlform Regeln aufgestellt. In der grossen Zeit der Kirche erhielten dann beide Akte der Bestellung von Kirchenbeamten ihre bis heute geltende Ausprägung, so die Weihe in der Ausbildung des Ritus der Cheirotonie und die Wahl in der kirchenrechtlichen Form für alle Priesterämter. Die Durchführung einer Wahl gegen diese Kirchenrechtsformen oder Kanonen macht die Wahl ungültig und ist sie keine Tat Gottes, weil sie nur dann als Tat Gottes bezeichnet werden kann, wenn sie ge-

---

\* Fortsetzung von (1949) S. 740.

1. Milas 326, vgl. K. Kallinikos a. O. 561 ff.

2. Vgl. Milas 322f. 353. Die überlieferten schriftlichen Hauptzeugen dieser Entwicklung sind der 13. Kan. der Laodicea, die 123 Novelle Justinians und der 10. Artikel des Konzils von Jerusalem vom Jahre 1672.

3. Sym. Thes. 188 Migne PG. 155. 397.

mäss aller Kanonen seiner Kirche durchgeführt wird<sup>1</sup>. Dementsprechend ist auch die Cheirotonie nur dann eine Tat Gottes, wenn sie nach der liturgischen Tradition und der Kanonen der Kirche vor sich geht.

Die kirchenrechtlichen Formen und Normen sind für die Kirche ein lebendiger Organismus und werden deshalb trotz ihrer unveränderlichen Grundlage stets an Ort, Zeit und besonderen Fall angepasst. Auf diese Weise sind so zahlreichen Wahlarten entstanden, dass ihre Darstellung eine eigene Arbeit erforderlich macht. Anders ist das Wahlsystem in der Kirche Griechenlands, der Patriarchate, anders in Russland, Rumänien, Bulgarien, Serbien usw.<sup>2</sup>. Wir können also nur die Grundzüge des Wahlsystems im Sinne der dogmatischen Einheit der griechisch-orthodoxen Kirche, nicht aber im Sinne ihres Verwaltungsdezentralismus beschreiben. Dies ist um so leichter möglich, alle einzelnen Kirchen ihr Wahlsystem auf die Kanones der Konzilien zurückzuführen.

Diese Wahl besteht in einzelnen daraus, dass eine Aufsichtsbehörde für die Wahl vorhanden ist, dass sich die Kandidaten persönlich oder durch Vorschlag bewerben müssen, dass sie eine gewisse Qualifikation für das Amt nachweisen müssen<sup>3</sup>, dass die Kandidatenliste seitens der kirchlichen Behörde bekannt gemacht wird und schliesslich der Wahltermin und Wahlort angekündigt wird. Der Kirchenrat (ἐκκλ. σύνοδος) besitzt für die Bischofswahl eine Wahlliste aller Wahlberechtigten Presbyter, die bis zur Wahl noch geändert werden kann. Die Wahl selbst erfolgt durch geheime Abstimmung mit Wahlzetteln (per scrutinium) bzw. den Briefen der nicht anwesenden Bischöfe. Das Er-

---

1. Die Bestimmungen dafür sind im Kirchenrecht genau formuliert. Eine systematische Darstellung der Beziehungen zwischen sakramentaler Weihe und Rechtsgewalt gibt es von griechisch-orthodoxer Seite bis jetzt nicht. Die Arbeit von J. Fuchs (s. oben Bd. 1949 S. 737,2) passt nicht durchweg für die griechisch-orthodoxe Kirche, weil es sich hier mit dem Prinzip der entscheidende Autorität anders verhält als in der römisch-katholischen Kirche, vgl. darüber auch S. Frank, Gestalt und Freiheit in der Griechischen Orthodoxie, bei P. Tillich Kairos I 309ff.

2. Milas 302ff. 325ff. vgl. Sigillion des Philotheos, Erzbischofs von Konstantinopel von Jahre 1368 (Miklosich Müller, Acta et Diplomata I. 554) wurde die Wahl der Priester auf dem Heiligen Berg Athos vom Ἡγούμενος und Kleeros vorgenommen, erst dann folgte die Cheirotonie durch den Episkopos.

3. Milas a. O. 238ff. vgl. auch 319 für den Bischof und 534f. für den Priester.

gebnis wird vom Kirchenrat bekannt gegeben und in Form einer Urkunde veröffentlicht. Damit ist das Ergebnis vom Kirchenrat (ἐξὸς σύνοδος), als gültig anerkannt, da der Kirchenrat, das Recht und die Pflicht hat, die Richtigkeit des Ergebnisses festzustellen und es gegebenenfalls nicht zu veröffentlichen, bevor Einwände behoben sind. Die offizielle Ratifikation obliegt nach dem 4. Kanon des Nicänums dem Metropolit. Das Recht der Anfechtung hat jeder Kleriker und jeder Laie, sofern er Gründe dafür besitzt. Die Abstimmung selbst hat bei der Bischofswahl keinen endgültig entscheidenden Charakter hinsichtlich der Bestellung des Bischofs, vielmehr werden durch sie nur diejenigen drei Kandidaten festgestellt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. In Ländern, in denen ein freundliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat besteht, ist die endgültige Auswahl des zu bestellenden Bischofs unter den drei gewählten Kandidaten dann eine Angelegenheit des Regenten oder Kultusministers<sup>1</sup>, anderfalls nimmt der Erzbischof bzw. Patriarch selbst diese Auswahl vor. Die Begründung für diese Art der Wahl ist wohl darin zu suchen, dass der Erzbischof<sup>2</sup> bzw. der Regent letzten Endes so entscheiden wird, wie der Geist Gottes ihn bestimmt. Nach der Bischofswahl folgt das sogenannte kleine und das grosse Μήνυμα<sup>3</sup>, d. h. die offizielle feierliche Mitteilung an den Gewählten, dass er zum Bischof gewählt wurde. Das kleine Μήνυμα erfolgt im Sekretariat der ἐξὸς σύνοδος allein in Gegenwart des Gewählten, das grosse Μήνυμα gewöhnlich am ersten Sonntag nach der Wahl in der Kirche im Anschluss an den Gottesdienst.

Zwischen der Wahl und der Weihe (Cheirotonie) steht die Dokimasie<sup>4</sup> wie einst in der klassischen Polis, zwischen Wahl und Amtsantritt. Sie unterscheidet sich von Nachweis der Qualifikation zur Kandidatur dadurch, dass sie sich nur auf den Glauben und

1. Sym. Thes. a. O. 224 Migne PG 155,440A vgl. auch das System der Cheirotonie des Patriarchen nach Konstantin Porphyrogenitos, De cerimoniis II 14 (CSHB VIII 564ff.) u. Ps.—Kodinos, De officiis XX B (CSHB ed. Bonn. XXXVI 102,3f.).

2. Vgl. dazu die Beschreibung des Wahlverfahrens bei Sym. Thes. a. O. 188 Migne PG 155,397 und ebd. c. 191-193 Migne 155, 401-403.

3. Sym. Thes. a. O. 196f. Migne PG 155, 405-408 vgl. Goar, Euchologion und Maltzew a. O. 376-382. vgl. Ps.—Kodinos, De Officiis, ed. Bonn. XXXVI 102, 15ff.

4. Milas a. O. 242. P. Trebelas, Τάξεις χειροθεσιῶν καὶ χειροτονιῶν, Ἀθήναι 1949 S. 20f.

das moralische Leben bezieht, während mit der Qualifikation die kirchenrechtlichen Normen und die theologische Befähigung gemeind sind<sup>1</sup>. Die Dokimasie verläuft bei jedem Grade anders. Bei Diakonen und Presbytern nimmt sie die Form eines schriftlichen Gutachtens<sup>2</sup> (συμμαρτυρία), von in der Regel sieben Presbytern, bei Bischöfen besteht die Dokimasie darin, dass sie ein vorgeschriebenes Glaubensbekenntnis zur Vorlesung bringen und mit eigener Unterschrift versehen dem vorsitzenden Bischof der Ordination, meist dem Erzbischof, abgeben<sup>3</sup>.

Als letzter Akt vor der Ordination selbst folgt die Vereidigung, die für Priester und Bischöfe<sup>4</sup> in der rein religiösen Form des Versprechens vor Gott durchgeführt wird. Bischöfe haben bei ihrer Bestellung ausserdem einen Eid in weltlichem Sinne abzugeben. Es ist der Eid, den der Bischof schon vor seiner Ordination dem Regenten oder der Regierung leistet<sup>5</sup>.

Erst nach der genauen Durchführung aller dieser Teile des ersten Aktes der Bestellung der Kleriker darf der zweite kirchliche Akt, die Cheirotonie, folgen.

## b. Cheirotonie

### 1. Allgemeines

Nach der Wahl zu einem kirchlichen Amte folgt an einem bestimmten Tag die Ordination. Man versteht darunter die Einführung in dem Kleros durch die Weihe und durch die Übertragung des priesterlichen Charisma. Diese Weihe und Übertragung heisst Cheirotonie.

Die Vollziehung der Cheirotonie ist sehr eng mit dem Sakrament der Eucharistie und infolgedessen mit dem Altar verbun-

1. Milas a. O. 244 vgl. Bachmann, Kommentar zu I. Korinth. Brief 4 155.1, γένους ἀπόδειξις ist in den Papyri häufig im Sinne von 'Nachweis der zur Erlangung eines Priesteramtes notwendigen Abstammung' auch ἀπόδειξιν δοῦς τοῦ ἐπίστασθαι τὰ ἱερατικά γράμματα vgl. Tebt. Pap. II 291.41 und das koptische Ostrakon bei Deissmann, Licht vom Osten 4, 189 (600 n. Chr.)

2. Τύπον κανονικῆς συμμαρτυρίας s. Pedalion S. 758, Ausgabe v. 1864 vgl. Milas a. O. 244.12 für die armenische Kirche vgl. Maltzew a. O. CCXL.

3. Milas a. O. 244f., Maltzew a. O. 382ff. ähnliches haben wir bei der Krönung des Königs s. Ps.—Kodinos, De officiis XVII, (CSHB XXXVI 86f.)

4. Milas a. O. 325 vgl. Maltzew a. O. 417ff.

5. Milas a. O. 327., Maltzew a. O. 409f.

den, sodass die Cheirotonie ohne Eucharistie und Altar nicht nur undenkbar ist, sondern von der Kirche geradezu als unkanonisch und häretisch bezeichnet wird<sup>1</sup>. Nach griechisch-orthodoxer Frömmigkeit macht der wirkende Altar die Gegenwart Christi der Märtyrer, aller Heiligen, Hierarchen und sämtlicher liturgischen Geister, mit einem Wort die Gegenwart der unsichtbaren Kirche spürbar und real<sup>2</sup>. Die Cheirotonie als Einsetzung der priesterlichen Beamten soll nämlich in Gegenwart der gesamten Kirche vor sich gehen. Als Tat Gottes ist sie nur in Gegenwart Gottes als des Hauptes seiner Kirche möglich. Auch ist der Altar die Stätte, an welcher der Priester sein Amt hauptsächlich ausüben soll und an der er deshalb jetzt auch die göttliche Gnade und das Priestertum empfängt. Durch ihre Verbindung mit dem Hauptsakrament der Eucharistie erhöht sich der Wert der Cheirotonie als eines Sakramentes für die Frömmigkeit. Es gibt kein anderes Sakrament der Kirche, das in so engem Verhältnis zum Sakrament der Eucharistie und zum Altar steht, wie die Cheirotonie. Jedes andere Sakrament darf beliebig nach Zeit und Ort vollzogen werden, der Cheirotonie jedoch ist dies versagt. So darf in den Tagen der Fastenzeit vor Ostern, an denen die vorgeweihte Liturgie gehalten wird, keine Cheirotonie stattfinden<sup>3</sup>. Die Nähe des Altars bei der Cheirotonie ist nach Milas<sup>4</sup> nicht allein die Grundlage für den

1. Vgl. den 7. Kan. des Theophilus von Alexandria mit Kommentar des Balsamon, weiter Gregor von Nazianz, Carmen de vita sua 41. Migne PG 37, 1342 u. Sokrates KG. IV 21, Euseb. KG. VI 43, 9-10 Sym. Thes., De sancto ungenoto c. 75 Migne PG 155, 249 χωρίς τοῦ θυσιαστηρίου οὐδεὶς τῶν ὀρθόδοξων χειροτονεῖται u. Sym. Thes. De sacr. Ordinatio 156 Migne PG 155, 351 f. vgl. auch die Paraphrasis des Pachymeris zu Dion. Areop. de eccles. hier. Migne PG 3, 525. Fälle wie z. B. bei Theodoret von Kyros, Religiöse Geschichte (θεόφιλος ιστορία) IV 19 (Migne PG 82, 1427), wo die Rede über die Erteilung des priesterlichen Charisma an dem Asket Salamanos in einer Grotte, sind einzelne Ausnahmen. Diese Ausnahmen stehen nicht gegen die Tradition der Kirchenordnung, weil es sich hier um die Erteilung des Priestertums allein als Charisma und nicht als Amt handelt.

2. Vgl. den 5. Kan. der Synode von Laodicea mit Komm. des Zonaras, dazu auch Eisenhofer, Handb. d. kath. Liturgik II 369, s. AK VIII 5, u. Epitome Funk II 78., Theodoret KG c. 13 τῆς μυστικῆς ἱερουργίας προκειμένης u. Euseb. KG. VI 43.

3. Balsamon Migne PG 138, 1004 ἀπάντησιν εἰς 56 ἐρώτησιν (s. Rhales-Potles. Synt. IV 430) ἐν ταῖς νηστίαις ἡμέραις, ὅτε τελεία ἱεροτελεστία οὐ γίνεται, οὐδὲ χειροτονία τινὸς τῶν τοῦ βήματος πολλῶν δὲ μᾶλλον ἐπισκοπικῆ τελεσθήσεται.

4. a. O. 230. Nach Achelis wurde seit dem Anfang des 4. Jahrh. am Sonntag in der Kirche vollzogen, Lehrb. d. Prakt. Theolog.<sup>9</sup>, 155.

Eintritt in den Kleros, sondern vor allem die Grundlage der Gewalt, Sakramente zu vollziehen. Auch die niedrigen klerikalen Stände treten ja in den Kleros ein, obwohl sie «ausserhalb des Altars» ordiniert werden, aber sie erhalten darum eben nie die Gewalt, Sakramente zu vollziehen<sup>1</sup>. Nach Symeon von Thesaloniki ist der Neuordinierte erst nach dem Genuss<sup>2</sup> der Kommunion vollkommen, erst die Κοινωνία ist das Siegel für die Vollendung der Cheirotonie. Ebenso erklärt Symeon das Verhältnis der Cheirotonie zum Altar damit, dass er den Altar als die 'Schatzkammer der Charismen' (ὁ θησαυρὸς τῶν χαρισμάτων)<sup>3</sup> und als den Grundstein der Kirche bezeichnet, auf den jeder Priester sich stützen soll<sup>4</sup>.

Altar und Eucharistie bestimmen auch die Zeit zu der das Sakrament der Cheirotonie im Verlauf der Liturgie vollzogen werden soll. Für jeden Grad des Kleros ist dieser Zeitpunkt innerhalb der Liturgie verschieden, weil der Neuordinierte unmittelbar nach seiner Ordination mit der Ausübung seines neuen Amtes bei der Liturgie beginnen soll, und hier der Dienst für jeden Grad verschieden ist<sup>5</sup>.

Die Cheirotonie selbst besteht aus drei Haupthandlungen: der liturgischen Vorbereitung für die Weihe, der Weihe mit der Übertragung des Charisma und dem anschliessenden Amtsantritt<sup>6</sup>.

Die liturgische Vorbereitung zur Weihe und zur Übertragung des Charisma umfasst alle Handlungen, die sich nicht beim Altarraum, sondern im weiteren Raum der Kirche (κυριῶς ναὸς) sich abspielen und die auf Wahl und Dokimasie Bezug nehmen<sup>7</sup>.

Wahl und Weihe gehören, wie schon oben betont, als zwei kirchliche Akte für denselben Zweck eng zusammen. So zeigt sich, dass sie auch in der liturgischen Vollziehung miteinander verknüpft sind, indem der Anfang der Ordination zugleich das Ende der Wahl ist. Darin bestätigt sich die Auffassung der Kir-

1. s. unten § 2.

2. Migne PG 155, 389 f.

3. a. O. 388.

4. a. O. 413.

5. s. unten § 2.

6. Dion. Areop., de eccl's hierarch. 5 Migne 3. 520 führt nach der Terminologie der Mysterienreligionen die Einteilung des Sakramentes in τελεία, ἄρσται, μυστήρια, ein.

7. vgl. Euchologion, u. P. Trebelas a. O. S. 20 f.

che, dass auch die Wahl eine Tat Gottes ist. Die Kirche gibt damit vor der Cheirotonie auch noch einmal Gelegenheit, bei vorhandenen Gründen gegen den zu Ordinierenden Einwände zu erheben<sup>1</sup>.

Die Wahl ist hier dadurch miteinbezogen, dass die Wahlurkunde verlesen wird<sup>2</sup>. Die Dokimasie ist mit der Verlesung der Zeugnisse und Gutachten (καθομολόγησις und συμμαρτυρία) für die Diakonen und Priester, mit der Abgabe des Glaubensbekenntnisses und der Gelübde für die Bischöfe beteiligt<sup>3</sup>. Alle diese Akte finden zu Beginn der Liturgie statt, nicht aber zu dem besonderen Zeitpunkt, bei dem für jeden Grad die Weihe anfängt. Symeon von Thessaloniki vergleicht das Verhältnis dieses liturgischen Anfangs zur eigentlichen Cheirotonie mit dem Sakrament der Ehe, indem er die liturgische Vorbereitung als Verlobung, die Cheirotonie als Vermählung bezeichnet<sup>4</sup>.

Die Weihe und Übertragung des Priestertums ist die hauptsächlich sakramentale Handlung der Cheirotonie. Als solche setzt sie die Vorstellung der Anwesenheit der gesamten Kirche im dogmatischen Sinne, d. h. der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche voraus<sup>5</sup>. Nur unter dieser Voraussetzung sind die einzelnen Handlungen der Weihe verständlich. Es wurde schon hervorgehoben, dass die Liturgie (θεία λειτουργία) an sich die beste Gelegenheit zur Begegnung der sichtbaren mit der unsichtbaren Kirche bietet. Inmitten dieser unbedingten Voraussetzung vollzieht sich die Weihe und die Übertragung, d. h. das Sakrament<sup>6</sup>.

Wie jedes Sakrament der Kirche, schliesst es ein Wunder in sich ein, indem die göttliche Gnade die menschliche Natur weihet, auf sie herabsteigt und auf ihr bleibt<sup>7</sup>.

1. Maltzew a. O. CCLVIII.

2. Vgl. Maltzew a. O. das Verfahren der koptischen Kirche.

3. s. Goar 305ff. K. Kallinikos a. O. 601 f. Maltzew a. O. CCXLVIII, 417-419.

4. a. O. 22 Migne 155, 436.

5. Der Gedanke der Gesamtheit der Kirche bei der Wahl auch bei Sohm KR. I 58.59,7 «die wählende Versammlung als solche keine individuelle Korporation, keine örtliche Gemeinde darstellt, weil der Gedanke der Einzelgemeinde unbekannt und nur der Gedanke der Christenheit lebendig ist».

6. Schon das Verbot Laodiceums durch den 5. Kan. die Cheirotonie sub conspectu audientium zu vollziehen gehört hierher. Die disciplina arcana gilt wohl für die Eucharistie, wie auch für die Cheirotonie. Kein Ungläubiger oder ἀπηχούμενος, anwesend sein darf, vgl. Eisenhofer Handb. d. kath. Liturgik II 361.

7. s. Chrysostomus, De sacerdot III, Migne PG 48, 647f.

Dass es sich dabei um zwei Dinge handelt, um die Weihe und die Übertragung, ist nach dem Inhalt der Gebete und nach der Auffassung der Kirche offenkundig. Weihe allein gibt es nur bei der Ordination des niederen Kleros. Die Handlung, die allein zur Weihe, nicht zur Übertragung gehört, ist die *σφραγίς*<sup>1</sup>, das dreimalige kreuzförmige Segnen durch die Hand des Bischofs über dem Haupt des zu Ordinierenden und zwar zu drei verschiedenen Zeitpunkten.

Der ganze Prozess ist ein *δρώμενον*, bei dem der anführende Bischof (*τελετόρχης*) die Hauptrolle spielt. Von ihm und durch seine Handlungen wird das Sakrament vollzogen, das Priestertum übertragen. Zunächst wird der zu Weihende von dem übrigen mitwirkenden Kleros in feierlichem Zuge zu dem anführenden Bischof geleitet, welcher bei jeder Cheirotonie vor dem Altartische stehend bleibt. Es ist bemerkenswert, dass der zu Weihende bis zu den Toren des Altarraums von Klerikern seines bisherigen Grades geführt wird, von hier ab jedoch von Klerikern des Grades, den er eben durch die Cheirotonie erreichen wird.

Beim Eintritt in dem Altar wirt der zu Weihende vom Bischof dreimal kreuzförmig gesegnet. Dann wird er von zwei Klerikern seines neuen Grades in Tanzschritt um den Altartisch gezogen. Sie führen ihn dreimal rings um den Altartisch herum, währenddem er jedesmal die vier Ecken des Altartisches küsst (*προσκύνησις*). Der Charakter dieses Tanzes ist frohlockend<sup>2</sup>. Das beweist der Gesang, der mit dem Lob der heiligen Märtyrer wegen ihres Glaubenssieges beginnt und mit der Verkündigung der Verwirklichung von Jesaias Prophezeiung der Empfängnis der Jungfrau und Geburt des Heilandes fortfährt<sup>3</sup>. Dahin geht auch die Auffassung der Kirche über die kirchlichen Tänze<sup>4</sup>.

1. Die *Σφραγίς*: *δηλοὶ πασῶν ὁμοῦ τῶν σαρκικῶν πράξεων ἀνενεργισίαν* Dion. Areop., *De eccl. hierarch.* Migne PG 3,536.

2. Vgl. K. Kallinikos a. O. 584.

3. Das Lob der Märtyrer und Christi erklärt sich daraus, dass der Altartisch der Sitz der Märtyrer, deren Reliquien sich hier befinden, und Christi selbst ist.

4. Sym. Thes. a. O. 169 Migne PG 155,373. Es fragt sich ob der Tanz des A. T. oder der antiken Mysterien hier weiterlebt. Die Analogien weisen wohl sehr auf die Mysterienreligion. Dort begann die Weihe mit den sogenannten *θρονισμός*, worauf die Mysterien rings um den zu Weihenden tanzten vgl. Anrich, *Das antike Mysterienwesen* 28f.



Die erste Handlungen einschliesslich des Tanzes sind als feierliche Vorstellung des zu Weihenden vor verschiedenen Instanzen der Kirche aufzufassen. Zunächst wird er nach der Hereinführung dem Bischof vorgestellt<sup>1</sup>, indem einer der begleitende Diakonen in den Ruf ausbricht: *Κέλευσον Δέσποτα ἅγιε τὸν νῦν προσφερόμενόν σοι*. Im Tanz wird er sodann der um den Altar sich scharenden unsichtbaren Kirche vorgestellt, vom Bischof darauf der sichtbaren Gemeinde und schliesslich in der Form des Gebets Gott selbst. Die Vorstellung vor der Gemeinde (*ἀνάρρησις*) besteht darin, dass der zu Weihende nach dem Tanz um den Altar zu dem vor dem Altartisch stehenden anführenden Bischof geführt wird, der unter Auflegen der rechten Hand auf sein Haupt laut die *ἀνάρρησις* spricht, d. h. die Kundgebung an das versammelte Volk, dass «die göttliche Gnade, welche allezeit das Schwache heilt und das Mangelnde ersetzt, den frommen Diakon bzw. Presbyteros oder Episkopos N. N. zum Presbyteros bzw. Episkopos usw. befördert». Nun wird das Volk zum Gebet aufgefordert mit dem Worten: «lasset uns daher für ihn betten, auf dass die Gnade des Allheiligen Geistes über ihn komme». Der im Altar stehende Kleros und das gesamte Volk beten leise, während der Chor das *Kyrie Eleison* singt. Darauf folgt die letzte Vorstellung, die wieder vom Bischof vorgenommen wird, sich an Gott selbst richtet und deshalb im Gebetsform gehalten ist. Diese Vorstellung hat gewiss nicht den Charakter einer Bekanntmachung mit Gott, sondern der Darbringung, was etwa im Gebet der Ordination eines Hypodiakons der jakobitischen Syrer klar ausgesprochen ist<sup>2</sup>, obwohl dieser Charakter der Vorstellung bisher im allgemeinen nicht beachtet wurde, ist er doch besonders bei der *ἀνάρρησις* und der ganzen Handlung des ersten Gebets deutlich zu erkennen. Dabei verliert keine dieser Handlungen im einzelnen oder das Sakrament im ganzen an sakramentalen Charakter und Wert. Es wird im Gegenteil die Gegenwart der gesamten Kirche mit ihrem Haupte, Christus, mehr betont und realer gemacht, wenn wir die Handlung als eine solche Vorstellung auffassen. Die Anarresis wurde von Symeon von Saloniki als Anrufung und Anbetung der göttlichen Gnade und damit als Übetragung des Charisma erklärt<sup>3</sup>, was nur von seiner

1. Vgl. Apg. 6,6a.

2. s. Maltzew a. O. CCLXV.

3. Symeon erklärt *προχειρίζεται* mit *προβάλλεται, καθιστά, τελειοποιῶ* und

stark mystischen Frömmigkeit aus zu verstehen ist. Der Gedanke der Vorstellung bei der Anarresis findet sich in der Kirche zuerst bei Maximos den Bekenner († 662), der sie als κήρυξις ἐξ ὀνόματος, d. h. Bekanntmachung bezeichnet<sup>1</sup>. In diesem Sinne ist auch die Nominativform ἡ θεία χάρις aufzufassen. Würde es sich um eine wirkliche Anrufung der Gnade handeln, so müsste hier der Vokativ stehen, die göttliche Gnade aber nicht in dritter Person angerufen werden, was beweist, dass die Anrufung an die Gemeinde gerichtet ist, nicht an der Gnade selbst. Wäre dies der Fall, dann würde sie zudem leise wie jedes Gebet gesprochen werden, nicht aber laut wie jede ἐκφώνησις, welche an das Volk gerichtet ist<sup>2</sup>. Dafür spricht weiter noch die anschliessende Aufforderung an das Volk zum Gebet: εὐξόμεθα οὖν ἐπ' αὐτόν, die untrennbar mit der Anarresis verbunden ist.

Durch das erste Gebet des Ordinationsritus wird der zu Ordinierende Gott selbst vorgestellt. Das geht aus dem Inhalt des Gebets und aus dem nachfolgenden εἰρηνικὰ hervor. Dass es sich dabei um die Form des Gebets handelt, ist kein Widerspruch dazu, weil das Gebet die einzige Form überhaupt ist, in der zu Gott gesprochen wird. Die nachfolgende εἰρηνικὰ beweisen auch, dass es sich dabei auch nicht um ein Gebet zur Übertragung des Charisma handelt. Durch diese εἰρηνικὰ wird die Gemeinde zum Gebet für die Übertragung weiter aufgefordert, in den späteren εἰρηνικὰ aber, die auf das eigentliche sakramentale Gebet des Bischofs folgen, wird die Übertragung bereits vorausgesetzt. Als παράστασις τῷ Κυρίῳ ist diese Vorstellung des zu Weihenden neutestamentlich<sup>3</sup>.

fügt hinzu Ἄρα δὲ τῷ λόγῳ καὶ τὸ χάρισμα δίδεται. Er meint damit, dass die Übertragung des Charisma gleichzeitig geschieht. In diesem Sinne erklärt er den Ausdruck ἡ θεία χάρις weiter: τὴν χάριν ἐπεκαλέσατο und fährt fort: καὶ τότε μὲν οὖν εὐθύς ἀπὸ ἐπισκόπου εἰς διάκονον εἶναι γέγονεν. Demnach betont er, dass die Vollziehung der Übertragung noch aller anderen Handlungen bedarf. Migne PG. 155, 377A u. 189 Migne 155, 388D.

1. s. Maximos Scholion zu der eccl. hierarch. des Dion. Areop. Mign. PG. 3,512. Ἀνάρρησις, οἰοῦναι κήρυξις ἐξ ὀνόματος und τότε ἀνάρρησίν φησι ὅταν ἐν αὐτῷ τῷ χειροτονεῖν κηρύττει τὸν χειροτονούμενον, ἡ θεία χάρις προχειρίζεται τόνδε εἰς τόνδε vgl. Theophilus von Alexandrien (385-412), 7. Kan. s Syntag. v. Rhalles-Potles 4,347 vgl. Num. 27,19.

2. In den AK fehlen Anarresis und erstes Gebet, d. h. Vorstellung vor der Gemeinde und vor Gott. Nur das Gebet der Weihe ist vorhanden, VIII 4,5. Vgl. P. Trebelas a. a. O. S. 11.

3. Arg. 14,23 νηστεύσαντες καὶ προσευξάμενοι παρέστησαν τῷ Κυρίῳ vgl. 2,

Nach dieser Handlung, die wir hier Vorstellung des zu Weihenden vor Gott nennen, folgt die dritte Handlung mit dem zweiten Gebet, dem eigentlichen Gebet der Übertragung. Diese Handlung ist der Kernpunkt des Sakraments. Von der Kraft dieser sakramentalen Handlung gewinnt der ganze Ordinationsprozess seinen sakramentalen Wert und Charakter. Während des ganzen Gebets bleibt die Hand des Weihenden Bischofs auf das Haupt des zu Ordinierenden aufgelegt. Durch das Gebet wird die Herabkunft des Heiligen Geistes auf den zu Weihenden erlebt, durch die Handauflegung wird das Charisma übertragen. Nach dieser Handlung wird das Sakrament als vollzogen betrachtet. Der χειροτονούμενος heisst in Ritusbuch von nun an χειροτονηθείς.

Das äussere und sichtbare Zeichen dieser Beförderung ist das dem Grade entsprechende Amtskleid oder Gewand, dessen Anlegen sich unmittelbar an die sakramentale Handlung anschliesst. Es folgt die Ausrufung des Axios, 'würdig' als jubelnde Zustimmung der Gemeinde zur Beförderung. Im Gesang durch Kleros und Chor wird das Axios darauf triadisch wiederholt. Währenddessen erhält der neue Ordinierte den ἀσπασμός, den Begrüssungskuss des Kleros als Zeichen der geistlichen Gemeinschaft und der Standesgemeinschaft<sup>1</sup>. Die ganze Handlung schliesst mit der Εὐφημία, den Ansprachen des Weihenden Bischofs und des Ordinierten, ab<sup>2</sup>.

Die letzte Haupthandlung der Cheirotonie ist der Amtsantritt. Er folgt sofort auf die Übertragung des Charisma<sup>3</sup>. So übt der Neuordinierte zum ersten Mal seine priesterliche Gewalt und Funktion aus und schenkt die ihm frisch verliehene Gnade auch dem Volke aus. Da das Priestertum in besonderen das Amt des Altars ist, wird der Neuordinierte jetzt gleich in sein liturgisches

22b und. Num 27, 23 συνιστάν. Über die «παρουσίασις» in der christlichen Malerei vgl. Xyngorulos, Παρατηρήσεις εἰς τὰς τοιχογραφίας τοῦ Ἁγίου Νικολάου Μελενίκου, Θεσσαλονίκη 1947. Analogon bei der Mysterien, wo der Hierophant besiegelt den Mysten mit dem Lichte und stellt ihm dem Vater vor, Klem. Alex. Protr. XII 120 § 1. (ed. Ostählin, Klem. Alex. I 84 bei GCS.), vgl. weiter Reitzenstein Die Hellen. Mysterienreligionen<sup>3</sup>, 1917, 35,1, wo das Wort συνίστασθαι als fast synonym und als technischer Ausdruck für das ὁμιλεῖν τῷ Θεῷ bezeichnet.

1. Dion. Areop., De eccl. hierarch. Migne 3,513.

2. Goar 304.

3. Achelis, Lehrb. d. prakt. Theol.<sup>8</sup> I 155.

Amt eingesetzt. Er übernimmt bei der Fortsetzung der Liturgie nach der Cheirotonie die Hauptrolle<sup>1</sup> der Liturgie, so weit sie den Dienst seines Grades angeht, auch wenn mehrere Kleriker seines Grades anwesend sind. Zum Antritt des Amtes gehört aber nicht nur die Ausübung der Liturgie im Altartische, sondern auch die Vermittlung der Gnaden und Segnungen vom Altar zum Volk und der Bitten und Gebete vom Volk zu Gott. So gehört etwa die Verteilung des Brotes am Ende der Liturgie und das Aussprechen des Segens zum Dienst des neugeweihten Priesters<sup>2</sup>.

Dem liturgischen Amtsantritt folgt am Ende der Liturgie noch eine andere Amtseinsetzung für die Verwaltungsfunktionen im Kirchenamt. So bei der Ordination eines 'Ἡγούμενος', besonders aber eines Bischofs ('ἐνθρονισμός'). Dazu gehört das Anlegen der betreffenden Gewänder und Amtszeichen, die nicht Merkmale des liturgischen Amtes, sondern der anderen Befugnisse sind, wie das Übergewand (Μανδύας)<sup>3</sup> und der Hirtenstab (Πατερίτσα)<sup>4</sup> eines Bischofs. Wie der Ordinierte gleich nach seiner Ordination in sein liturgisches Amt eingeführt wurde so tritt er gleich nach der Liturgie auch seine übrigen Funktionen an. Er wird als der Verwalter alles dessen eingesetzt, was in der Kirche zu seinem Amt gehört.

Auch der Amtsantritt hat noch sakramentalen Charakter. Das betont besonders Symeon von Thessaloniki, wenn er den Abschluss der Vollziehung (τελειώσις) des Sakraments der Cheirotonie im Genuss des Abendmahls durch den Ordinierten sieht. Entsprechendes gilt für die Frömmigkeit der Gemeinde, bei der jeder Teilnehmer am Prozess der Cheirotonie durch den Segen des Neugeweihten zu werden strebt.

Nach der Cheirotonie bekommt der Neuordinierte von seinem Bischof oder der zuständigen Stelle die ausgefertigte Besta-

1. Vgl. P. Trebelas a. O. S. 8.

2. s. Heiler, Urkirche und Ostkirche 332f.

3. Maltzew 354 f.

4. Ebd. a. O. 430 ff.

5. a. O. 437 f.

6. a. O. 440. über den Augenblick der Aushändigung des Hirtenstabes stimmen nicht alle Ritus-texte überein. Nach Goar 310 erfolgt sie gleich am Anfang der Liturgie nach der Abgabe des Glaubensbekenntnisses, wie es auch bisweilen in der kirchlichen Praxis geschieht. Die Aushändigung bei der Amtseinsetzung nach der Liturgie passt zu der Bedeutung des Antritts des Verwaltungsamtes vgl. Maltzew 431 und Trebelas a. O. S. 25. u. 51 f.

tigungsurkunde<sup>1</sup>. Sie heisst *Πράξις* bzw. *γράμμα* oder *γράμματα ἐκκλησιαστικά*, *γράμμα τὰ τῆς χειροτονίας δηλοῦν* und *γράμμα συστατικόν*. Sie enthält Angabe über das Leben, das Priestertum, die Wahl des Ordinierten und besagt über die Ordination, dass sie nach den Kanonen von dem Bischof N. N. vollzogen wurde<sup>2</sup>.

## 2. Die Cheirotonie der verschiedenen Ämter im einzelnen.

Nach Analogie des Begriffes Cheirotonie für die Weihe der eigentlichen Priesterämter, des Diakonats, Presbyterats und Episkopats, wurde bisweilen in Euchologion, wie auch im sonstigen Sprachgebrauch der Kirche das Wort Cheirotonie auch für die Weihe der niedrigen Kirchenämter wie des Sängers, des Lektors und des Hypodiakons<sup>3</sup>, sogar der Mönche verwandt. Trotzdem ist *χειροτονία* der spezifische kirchliche Terminus zur Bezeichnung ausschliesslich der Weihe der drei Grade des Priestertums, d. h. der *hierarchia ordinis*<sup>4</sup>, nämlich für die Ämter die im Altar geweiht werden und die im Altar dienen, nicht aber für die anderen Ämter, die ausserhalb des Altars geweiht werden<sup>5</sup>. Diese sind die Kirchenämter der *hierarchia jurisdictionis*<sup>6</sup>. Die spezifischen Ausdrücke zur Bezeichnung ihrer Weihe sind *σφραγίς*, *χειροθεσία*, *προβολή* und anderen<sup>7</sup>. Jeder dieser Ausdrücke bezeichnet die Weihe eines besonderen Amtes innerhalb des niedrigen Kleros, während Cheirotonie für alle drei Grade des Priestertums gleichermassen gilt<sup>8</sup>.

Über die Ordination der Kirchenämter der *hierarchia jurisdictionis* ist folgendes zu sagen<sup>9</sup>. Da die Angehörigen

1. Milas KR. 325, vgl. Achelis, Lehrb. d. prakt. Theol<sup>3</sup> I 155 s. den 89. Kan. des Konzils von Karthago (389).

2. Goar 281.284, dazu Sym. Thes. c. 223 Migne PG 155.437. Typen solche Urkunde bei Rhalles-Potles, Syntagma 5, 541.544 ff.

3. Maltzew CCXXIII. 4. Milas KR. 255 ff. vgl. ebd. 230.

5. Maltzew 301f. Anm., vgl. Sym. Thes. c. 169 Migne PG 155.372. Der Hypodiakon wird vor der Toren des Altars geweiht *ἔνδι οὐ τοῖς προσευχαῖς τοῦ θυσιαστηρίου ἀλλὰ τοῖς ἔξωθεν καὶ τοῖς κατὰ χεῖραν ἄλλοις ἔργοις ὑπηρετεῖ*.

6. Milas KR 230.260.

7. Sym. Thes. c. 76 Migne 155.361 f. c. 187 Migne PG 155.397, vgl. 2 Kan. des 4. Allgem. Konzils u. Komm. des Zonaras dazu, Milas KR 230. K. Kallinikos a. O. 565 u. 580 f.

8. S. oben Anm. 7 dazu Achelis, Lehrb. d. prakt. Theol<sup>3</sup> I. 150.

9. Goar 233 ff. Maltzew 301 ff., M. Rajewsky, Euchol. II 59 ff. vgl. K. Kallinikos a. O. S. 565 ff. u. P. Trebelas, *Τάξεις χειροθεσιῶν καὶ χειροτονιῶν* 4, vgl. u. 53 ff.

des niedrigen Kleros keine Kirchenbeamten im eigentlichen priesterlichen Sinn sind, sondern Diener der Kirche<sup>1</sup>, empfangen sie nicht das Charisma des Priestertums, sondern nur eine Weihe, die als Siegel dafür gilt, dass sie dem Kleros angehören. Diese Weihe wird stets von demjenigen Bischof, der für die Verwaltung der Gemeinde verantwortlich ist, vollzogen. Bei den Mönchen kann die Weihe auch von einem Ἀρχιμανδρίτης vollzogen werden, der ursprünglich 'Vorsteher des Klosters' war. Die Weihe des niederen Kleros wird auch nicht im Altar, sondern vor den Toren des Altars im Kirchenraum vollzogen und steht auch ausserhalb der Liturgie<sup>2</sup>. Wahl und Dokimasie sind aber auch hier vorhanden<sup>3</sup> und werden vom Bischof selbst vorgenommen. Die Weihe vollzieht sich durch die dreimalige, kreuzförmige Handauflegung durch den Bischof, die eigentliche Besiegelung (σφραγίς)<sup>4</sup>. Der Vorgang ist also derselbe wie bei dem höheren Kleros. Während aber dort die Handauflegung Cheirotoneie heisst, wird sie bei der Weihe eines Vorsängers und Vorlesers Sphragis, bei der Weihe eines Hypodiakons Cheirothesie genannt. Diese Ausdrücke haben jeweils terminologischen Charakter.

Der zu Weihende Kirchendiener wird im Talar des Kleros zum Bischof herein geführt. Dieser segnet ihn und schneidet bei Vorsänger und Vorleser die Haare des zu Weihenden in Kreuzform, indem er dazu Gebete spricht. Dieses Haarschneiden (Κυρά)<sup>5</sup> begegnet auch bei der Mönchsweihe. Es folgt das Anlegen des Amtskleides für den Dienst und die Handauflegung mit dem Gebet der Weihe. Nun erfolgt der Amtsantritt, indem der Vorsänger einige vom Bischof bezeichnete Hymnen oder anderes singt, der Vorleser Perikopen aus dem Apostelbuch liest und der Hy-

---

1. Es sind heute noch drei, der Vorsänger, der Vorleser, der als die erste Stufe zum Priestertum bezeichnet wird, und der Hypodiakon. In der byzantinischen Zeit gab es erheblich mehr Arten des niederen Kleros, vgl. Goar 227, sowie das Amt der Diakonisse, deren Weiheritus s. bei Goar 253 f. u. Maltzew Anhg. 10 ff.

2. Maltzew 302.

3. Sym. Thes. c. 157 Migne PG 155,364 μαρτυρηθέντος εἶναι τοῦ ἀγνοῦ βίου καὶ τὰ ἱερὰ εἰδῶς γράμματα.

4. Bei der Weihe des Hypodiakons erwähnt der Ritus der koptischen Kirche keine Handauflegung. Es wird nur das ὄρασιον auf den Kopf aufgelegt, Maltzew CCLIII, Rajewszky I, XXVI mit Abbildung.

5. Apg. 18, 18 vgl. Num. 6, 9.

podiaikon ein Wasserbecken und ein Handtuch bereit hält, um den Bischof darauf beim Händewaschen zu bedienen. Sodann hält der Bischof eine Ansprache, in der er die Gnade Gottes preist, die den Geweihten zum Dienst in der Kirche berufen hat und in der er zugleich seine Ermahnungen an den Geweihten richtet. In Anschluss daran ruft der Bischof: siehe der Knecht Gottes ist Vorsänger, Vorleser usw. der Kirche geworden!

So viel mag über die Weihe des niederen Kleros genügen. Wichtiger sind die Unterschiede (τὰ ἑξαιρέτα)<sup>1</sup> in der Weihe der verschiedenen Grade des höheren Kleros.

Bei der Cheirotonie des Diakons<sup>2</sup> wird die Weihe durch das Vorlesen des Zeugnisses (συμμαρτυρία) von 'sieben' Presbytern vorbereitet, so wie durch die Verlesung des Gutachtens (καθολομολόγησις) des Geistlichen, der dem zu Weihe Kommenden vorher die Beichte abgenommen hat. Das Zeugnis der Presbyter stellt eine Art Wahl und bezieht sich auf die Lebensreife, die Moral und die Kenntnissen des zu Weihenden<sup>3</sup>. Die Beichturkunde ist eine Dokimasie, nämlich die Prüfung des inneren Lebens, die den Betreffenden als seines Amtes würdig zu erweisen hat.

Die Weihe und die Übertragung des Diakonats selbst beginnt nach der Konsekration der Heiligen Gaben<sup>4</sup>. Zuerst wird der zu Weihende in seinem liturgischen Gewand von zwei Hypodiakonen bis zu den Toren des Altars geführt. An den Toren des Altars wird er von zwei Diakonen übernommen und in Tanzschritt dreimal um den Altartisch geführt. Beim Eintreten in den Altar verbeugt sich der zu Weihende vor dem Weihenden Bischof, der ihn vor dem Altartisch stehend segnet. Der zu Weihende küsst jedesmal die vier Ecken des Altartisches, wenn er an ihnen vorbeikommt, wozu der anwesende Kleros den Gesang des Tanzes der Cheirotonie anstimmt. Nach

1. Dion. Areop. Migne PG 3, 509 III.

2. Goar 249 f., Rajewsky II 66 ff., Maltzew CCXLIV. u. 287, H. A. Daniel, cod. lit. eccles. orient. 552 ff., Sym. Thes. c. 169 Migne PG 155,373, K. Kallinikos a. O. 580–589.

3. Sym. Thes. c. 167 Migne PG 155,372. Die συμμαρτυρία soll von den Sieben eigenhändig unterschrieben sein.

4. Brightman, Liturgies, 337,390, Maltzew 319, Sym. Thes. c. 169 Migne PG 155,372 f. vgl. u. Dion. Areop., de eccl. hierarch. V. Migne PG 3,509, K. Kallinikos a. O. 584.

dem Tanz lässt sich der zu Weihende an der rechten Seite des Altartisches auf das rechte Knie nieder, lässt sein Stirn auf dem Altartisch ruhen und legt seine Hände kreuzweise auf demselben. Nun besiegelt (σφραγίζει) der Hierarch den zu Weihenden dreimal mit dem Kreuzeszeichen, legt die rechte Hand auf sein Haupt und spricht <sup>1</sup> die Anarresis. Jetzt wird die gesamte Gemeinde zum Gebet für die Herabkunft der göttlichen Gnade aufgefordert. In seinem Gebet stellt dann der Hierarch den zu Weihenden Gott vor. Gott selbst wird in diesem Gebet angerufen, nach dessen Vorsehung die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Diener seiner heiligen Sakramente erfolgt. Die Bitte des Gebets besteht darin, dass Gott den zur Cheirotonie Vorgeführten im Glauben bewahre, ihm die Gnade des Diakonats wie dem Stephanos verleihe und ihn seines Amtes würdig erweise. Der Schlusssausruf des Gebets ist das Lob Gottes und das Bekenntnis seiner Majestät.

Dieser Handlung folgen die εισηγητικά, d. h. die Aufforderung durch einen der Teilnehmer der Diakonen an alle, für den Frieden der Welt usw. zu betten. Dazu gehört auch die Aufforderung zum Gebet für das Wohl des Weihenden Bischofs und des zur Ordination kommenden Diakons, damit ihm Gott das Diakonats unbefleckt und rein verleihen möge.

Nach dieser Aufforderung folgt, mit vorangehender 'Besiegelung' und Handauflegung, das Gebet der Übertragung des Diakonats. In der Anrufung wird Gott als der Stifter des Diakonats bezeichnet. Als solcher wird er gebeten, den zur Weihe Stehenden mit der Fülle seiner Gnade und mit der Herabkunft des Geistes zu beschenken. Lob und Bekenntnis der Dreifaltigkeit beschliessen das Übertragungsgebet. Auf dieses Gebet folgt der zweite Teil der ganzen Ordination, der Antritt des neuen Amtes. Dabei übergibt zuerst der Hierarch dem neuen Diakon das ὄραριον <sup>2</sup>, die Handärmel <sup>3</sup> und den Cherubfächer <sup>4</sup> (ὄπιδιον), wobei er jedesmal den Ruf Axios spricht. Er wird von allen Teilnehmern im Altar, sodann vom Chor und schliesslich vom Volk dreimal wiederholt. Es folgen die Ansprache des Bischofs und

1. Eigentlich rezitiert die Anarresis, d. h. mit erhobener Stimme in Zwischenlage zwischen Rede und Gesang.

2. Rajewsky I. XXVI.

3. a. O. XXVII.

4. a. O. XVII.



die Antwortrede des Diakons, zuletzt der *Aspasmus* durch den *Kleros*<sup>1</sup>. Im weiteren Ablauf der Liturgie übt der Diakon schon sein Dienst aus, indem er über den Heiligen Opfergaben fächelt (*οιπιζει*)<sup>2</sup> und dem Bischof als sein Diener hilft und beisteht. Schliesslich erhält er vom Bischof sein *χειροτονικόν*, die Ordinationsurkunde, ausgehändigt.

Bei der Cheirotonie des *Presbyteros*<sup>3</sup> werden die Wahlurkunde der Gemeinde und das Beichtgutachten vorgelesen<sup>4</sup>, wobei die frühere Ordination zum Diakon mit ihren Voraussetzungen zur Bedingung gemacht wird. Die Weihe beginnt mit dem cherubischen Lobgesang (*χερουβικὸς ὕμνος*)<sup>5</sup>. Der weitere Vorgang ist fast der gleiche wie bei der Cheirotonie des Diakons. Auch der zum Presbyterat zu Weihende wird an den Altar geführt, zunächst von zwei Diakonen, von Altar an von zwei Priestern, nach dem Tanz kniet er auf beiden Knien vor dem Altar und empfängt im übrigen wie der Diakon die dreimalige 'Besiegelung' (*Sphragis*) als *ἀπαρχή τῆς χειροτονίας*, wie Symeon von Thessaloniki sagt. Es folgt die Vorstellung des zu Weihenden vor dem Volk durch die *Anarresis*, die Vorstellung vor Gott durch das erste Gebet. Hier wird Gott als 'älter aller Kreatur' angerufen und um die Würdigkeit des zu Ordinierenden in Lebenswandel, Glauben und Ausübung seines priesterlichen Amtes gebeten. Das Gebet schliesst auch mit dem Bekenntnis der Allmächtigkeit und Herrlichkeit Gottes. Nach den *σιγητικά*, die wie bei der Ordination des Diakons gerufen werden, findet die Übertragung des Presbyterats wiederum mit Besiegelung, Handauflegung und Übertragungsgebet statt. Gott wird dabei als der Allmächtigere angerufen und um die Herabkunft des Heiligen Geistes und die Verleihung der priesterlichen Gnade für die Ausübung des Amtes gebeten, was zum Lobe der heiligen Dreifaltigkeit diene. Der Ordinierte erhält sofort sein Amtszeichen, das

1. Über sein Sinn vgl. Dion. Areop. de eccles. hierarch. Migne PG 3, 509.

2. Sym. Thes. c. 174 Migne PG 155, 384.

3. Goar 292 ff., Daniel 556 ff., Rajewsky II 74 ff., Maltzew 333, Sym. Thes. c. 189 Migne PG 155, 385 ff., K. Kallinikos a. O. 589-598.

4. Sym. Thes. c. 189 Migne PG 155, 385 C. Die *Dokimasia* selbst findet nicht hier statt. Sie geht voran und ist wie bei den Diakonen eine Angelegenheit des Bischofs. Bei Priestern der armenischen Kirche erstreckt sich die *Dokimasia* auf Glauben und Wissenschaft und findet am Vorabend der Ordination in der Kirche unter Anwesenheit des Volkes statt, Maltzew CCXC f.

5. Brightman a. O. 320.379, Goar 292, Maltzew 333, K. Kallinikos a. O. 593.

ἐπιτροχήλιον<sup>1</sup> und legt das priesterliche Gewand an<sup>2</sup> während der Axiosruf ertönt. Nun wird dem Ordinierten das Messbuch ausgehändigt. Darauf folgen der Aspasmos und die Ansprachen.

Der Ordinierte übernimmt jetzt die Hauptrolle im weiteren Fortgang der Liturgie. Bei der Konsekration der Gaben empfängt er vom Bischof das geweihte Brot, mit der Ermahnung, es bis an den Tag Gottes zu bewahren. Darauf wird ihm vor den anderen teilnehmenden Priestern die Kommunion gereicht, die den Abschluss der Cheirotomie darstellt<sup>3</sup>.

Nach dem Ende der Cheirotomie wird der Presbyter als Vorsteher seiner Gemeinde allen Stellen seines Amtes vorgeführt, deren Leitung er jetzt übernimmt. Er erhält dabei vom Bischof auch sein Einsetzungsurkunde (χειροτονικόν).

Bei der Cheirotomie des Bischofs<sup>4</sup> nimmt die erste Handlung, die Vorbereitung zur eigentlichen Cheirotomie, schon einen breiteren Raum ein, was ihre Dauer, Wichtigkeit, Schönheit und ihren symbolischen Charakter betrifft. Dies erklärt sich aus der grossen Bedeutung des bischöflichen Amtes für die Kirche<sup>5</sup>. Wesentlich ist die mündliche und schriftliche Abgabe des Glaubensbekenntnisses des zu Weihenden in einer besonderen ausführlichen und feierlichen Form<sup>6</sup>. Dazu gehört eine Erklärung über die moralischen Verpflichtungen und die Amtsverpflichtungen des zu Ordinierenden, deren Durchführung dieser unter Eid Gott verspricht.

Während des Verlesens dieses Bekenntnisses wird der zu Ordinierende von Zeit zu Zeit zur Bekräftigung seines Gelöbnisses auf verschiedene Stellen eines grossen Teppiches geführt. In diesen Teppich ist das Bild eines Adlers mit ausgebreiteten Flügeln verwoben, unter dem eine Stadt mit Türmen und drei die Stadt durchströmenden Flüssen dargestellt ist<sup>7</sup>.

1. Rajewsky I. XXVIII.

2. Sym. Thes. Migne PG 155,388 f.

3. Sym. Thes. c. 183 Migne PG 155,392.

4. Goar 302-304, vgl. auch. 304-315 mit Variationen des Ritus, Daniel 560-579, Rajewsky II 84-106, Maltzew 375-437 u. CCXLVIII. CCLVIII. CCIC, Sym. Thes. c. 205 ff. Migne PG 155, 413. K. Kallinikos a. O. 598 609.

5. K. Kallinikos a. O. 598.

6. Ebd 601 ff.

7. Maltzew CCXLVIII, 383 ff. vgl. Daniel 567. Über den Sinn dieser Symbole vgl. auch Sym. Thes. c. 200 Migne PG 155, 408 f. (vgl. auch K. Kallinikos a. O. 601 u. P. Trembelas a. O. S, 18.

Nach dem Verlesen der Gelöbnisse wird das schriftliche Bekenntnis dem anführenden Bischof der Ordination abgegeben, der den zu Weihenden als von der Gnade des Heiligen Geistes zum Bischof der Stadt N. N. zu Befördernden ausruft. Während vom Chor der 'Segenswunsch für langes Leben' des zu Weihenden (πολυχρονισμὸς) gesungen wird, wird dieser nochmals auf den Teppich geführt. Nun beginnt die Liturgie.

Die zweite Handlung der Ordination, die Weihe und Übertragung des Episkopats folgt nach dem Gesang des Dreimalheilig (τρισάγιος)<sup>1</sup>. Nach diesem Gesang wird der zu Ordinierende Bischof von zwei Priestern zum Altar geleitet, wo er von den Bischöfen übernommen wird, um vor den Altartisch geführt zu werden. Von den Bischöfen umgeben, kniet er nun auf beiden Knien vor dem Altartisch. Ein Tanz um den Altartisch findet bei der Ordination des Bischofs nicht statt<sup>2</sup>. Die Bischöfe nehmen darauf das Evangeliumsbuch, schlagen es auf und legen es mit der Schrift nach unten gekehrt auf das Haupt des zu Ordinierenden, wobei sie es von allen Seiten halten<sup>3</sup>. Der anführende Bischof spricht dabei laut die Anarresis, die mit den Worten beginnt: «Durch die Erwählung und Prüfung der gottgeliebtesten Bischöfe und der ganzen heiligen Versammlung usw.» (ψήφῳ καὶ δοκιμασίᾳ).

Die Anarresis schliesst mit der Aufforderung an die Gemeinde, für die Herabkunft des Heiligen Geistes zu beten. Es folgt die dreimalige 'Besiegelung' in Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Darauf legen alle teilnehmenden Bischöfe die rechte Hand auf das Haupt des zu Ordinierenden, während der anführende Bischof ihn Gott vorstellt, indem er das erste Gebet spricht.

In diesem Gebet wird Gott als der angerufen, der durch den Apostel Paulus alle Stufen der kirchlichen Ämterreihe bestimmt hat, und wird zugleich als dieser angebetet, damit er die Kraft

1. Brightman 313.370, Goar 302, Rajewsky II, 87. Maltzew 422. K. Kallinikos a. O. 604.

2. Vgl. Trebelas a. O. S. 21.

3. Das Auflegen des Evangeliums auf dem Haupte des zu Ordinierenden ist eine Angewohnheit der alten Kirche vgl. AK VIII 4, 3, Chrysost. Migne PG 56.404 und Dion. Areop. de eccl. hierarch. Migne PG 3.525. Die angeführte Stelle des Chrysostomos gibt uns auch die Erklärung dieser Handlung, vgl. Trebelas a. O. S. 23.

und die Gnade des Heiligen Geistes sende, auf dass zu Ordinierende seines Amtes würdig sei und um das bitte, was dem Volk zum Heil diene und den Namen und das Reich Gottes heilige und verherrliche.

Nach diesem Gebet werden von einem der Mitwirkenden Bischöfe weitere Gebetsanrufungen gesprochen, worauf erneute Handauflegung<sup>1</sup> und eigentliches Übertragungsgebet folgen. Symeon von Thessaloniki berichtet hier von Hin und Herbewegen eines Flügels, der die Taube, d. h. den Heiligen Geist, andeutet<sup>2</sup>. Die Handauflegung auf den zu Ordinierenden erfolgt durch alle mitwirkende Bischöfe<sup>3</sup>.

Nach dem Übertragungsgebet folgt zugleich auch die Abnahme des Evangelienbuches und das Anlegen der bischöflichen Gewänder und übrigen Zeichen seines liturgischen Amtes, als äussere Zeichen der schon geschehenen Beförderung. Währenddessen brechen Kleros, Laien und Chor in den Ruf *Axios!* aus<sup>5</sup>. Es folgt der Begrüssungskuss<sup>4</sup>, den der Neuordinierte mit dem Weihenden und dem übrigen Kleros tauscht, als Zeichen der geistlichen Gemeinschaft und der Standesgemeinschaft. Darauf schliesst die Ordinationshandlung mit der *εὐφημία*, d. h. den Ansprachen, ab<sup>6</sup>.

In seiner Ansprache erscheint der Neuordinierte Bischof

1. Da die AK (VIII 4,2ff) keine Handauflegung erwähnt, scheint es, dass sie dort durch die Auflegung des Evangelienbuches ersetzt ist. Der Ritus ist dort noch unentwickelt, indem er nur aus dem Uebertragungsgebet, ohne die Anarresis und das erste Gebet, besteht. Die Handauflegung in AK ist bei allen Ordinationen des übrigen Kleros erwähnt, vgl. VIII 16,1,17.

2. a. O. c. 205 Migne PG 155,413, vgl. Symeon Metaphrastes Migne PG 114 176 (Vita S. Joh. Chrysostomi).

3. Variationen der Handauflegung bei den verschiedenen morgenländischen Kirchen s. Maltzew CCLXf. CCLXXXI, so strecken in der koptischen Kirche die mitwirkenden Bischöfe ihre Hand in die Höhe, vgl. Maltzew Anhg. 23. Eine andere Variation besteht darin, dass die rechte Hand auf dem Haupt liegt, die linke in die Höhe gestreckt wird, vgl. Maltzew CCXCIV u. CCXCIX.

4. Sym. Thes. c. 210 Migne PG 155 424B.

5. Nach Sym. Thes. c. 222 Migne PG 155 436 haben wir bei der Ordination eines Bischofs drei *Aspasmoi*: einmal nach dem *μήνυμα*, dann nach der Abgabe des Glaubensbekenntnisses und ein drittes Mal hier nach der Ordination. Die zwei letzten *Aspasmoi* vergleicht er mit Verlobung und Vermählung, s. auch DCA I 222B u. Daniel, cod. lit. eccl. orient. 563.

6. Goar a. O. 304.

als Diener am Worte Gottes, wie er durch seine Amtseinsetzung auch Diener am Altar Gottes geworden ist. Nach seiner Predigt übernimmt schliesslich der neuordinierte Bischof die Leitung der weiteren Liturgie, womit er auch in sein liturgisches Amt eingesetzt ist.

Die Predigt des Wortes Gottes ist für die griechisch-orthodoxe Kirche ausschliesslich Aufgabe des Bischofs, der nach seiner Ordination nicht nur Archiereus am Altar, sondern auch der unmittelbar beauftragte Stellvertreter des Christus als *Διδάσκαλος* ist. Nur mit seiner Erlaubnis oder in seinem Auftrag kann das Wort Gottes von anderen, Laien oder Geistlichen, gepredigt werden. Aus diesem Grunde findet auch die eigentliche Ordination des Bischofs vor dem Zeitpunkt der Predigt innerhalb der Ordinationsliturgie statt. Im übrigen tritt der neuordinierte Bischof in der ganzen Liturgie, die nach Auffassung der Kirche eine Wiederholung des Lebens Christi darstellt, als Stellvertreter Christi auf. Der Besondere Auftrag des Bischofs zur Predigt des Wortes Gottes lässt sich aber auch aus manchen einzelnen Handlungen seiner Ordination erklären, so aus der Auflegung des aufgeschlagenen Evangelienbuches auf sein Haupt, sowie aus Form und Inhalt seiner Bekenntnisabgabe.

Bei der Ordination eines Bischofs wie auch eines Klostervorstehers (*Ἡγούμενος*) folgt auf die Liturgie noch eine weitere Handlung, die 'Inthronisation' (*Ἐνθρονισμός*)<sup>1</sup>. Sie stellt einen feierlichen Antritt des Amtes und seiner Funktionen dar, in denen der Bischof als Verwalter seiner Diözese und als Mitglied der Hierarchie erscheint. Auf diese Funktionen leistet er auch den Eid<sup>2</sup>. Die Inthronisation, die in allen Euchologien erwähnt wird, beginnt mit der Auflegung des bischöflichen Übergewands (*μανδύας*)<sup>3</sup>, der Enkolpien<sup>4</sup> und der Übergabe des Hirtenstabes<sup>5</sup>, was wieder mit einer Ansprache verbunden ist<sup>6</sup>.

Die Gnade der Erteilung der Cheirotonie widerfährt nur

1 Sym. Thes. c. 216 Migne PG 155,428f., c. 230 Migne PG 155,445t. vgl. DCA I 224B.

2. DCA I 225A.

3. Rajewsky I XXXII, Maltzew 437f.

4. Rajewsky I XXXII, Maltzew 439.

5. Rajewsky I XXXIII, Maltzew 440. vgl. Trebelas a. O. S. 25 u. 51.

6. Rajewsky II 103, Maltzew 431.

dem Bischof. Sie schliesst ein, dass der Neuordinierte mit den anderen Gnaden des Bischofsamtes auch die Fähigkeit erhält, selbst eine Ordination vorzunehmen<sup>1</sup>. Sie wird ihm jedoch nach alter Sitte der Kirche<sup>2</sup> nicht von einem einzelnen Bischof, sondern von mehreren Bischöfen erteilt<sup>3</sup>.

(Fortsetzung folgt)

---

1. AK. VIII 5,3 δὸς αὐτῷ..., ὥστε ἔχειν ἐξουσίαν... διδόναι κλήρους κατὰ τὸ πρόσταγμά σου...

2. AK VIII 4,3.

3. AK VIII 4,2-3, Goar 302.310. Sym. Thes. c. 205 Migne PG 155.417C «Καὶ πάντες συμφωνοῦσι τῷ Ἀρχιεπισκόπῳ, καὶ συνεύχονται καὶ συγχειροτονοῦσι αὐτῷ οἱ Ἀρχιερεῖς· ἐπεὶ καὶ συνεφάπτονται τοῦ τὴν χειροτονίαν δεχομένου· τοῦτο δὲ ἐν μόνῃ τῇ χειροτονίᾳ ἐπισκόπῳ ὑ τελεῖται.